

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2010/5/26 30b78/10g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden sowie die Hofräte und Hofrätinnen Hon.-Prof. Dr. Sailer, Dr. Lovrek, Dr. Jensik und Dr. Fichtenau als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R***** regGenmbH, Haidershofen 58, vertreten durch Dr. Wilfrid Wetzl und Dr. Stefan Nanning, Rechtsanwälte in Steyr, gegen die beklagte Partei Dr. Ferdinand G***** B*****, vertreten durch Dr. Heinz-Peter Wachter, Rechtsanwalt in Wien, wegen 201.366 EUR sA, über den Revisionsrekurs der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 23. März 2010, GZ 15 R 42/10x-69, womit über Rekurs der beklagten Partei der Beschluss des Landesgerichts Krems an der Donau vom 24. Februar 2010, GZ 6 Cg 267/04f-66, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 126 Abs 2 GBG iVm § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 126 Abs 3 GBG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Der Oberste Gerichtshof hat bereits in den ebenfalls die Parteien betreffenden Entscheidungen 3 Ob 121/07a und 5 Ob 178/07y (NZ 2008/717 [Hoyer]) ausgeführt, dass die Vereinbarung „ewigen Ruhens“ im Prozess über eine Hypothekarklage dem Abstreichen des Klägers von der Klage iSd § 65 Abs 1 GBG nicht gleichzuhalten ist. Das hat umso mehr für den vom Beklagten für seinen Standpunkt ins Treffen geführten Vergleich zu gelten: Auf die prozessbeendende Wirkung des Prozessvergleichs (RIS-Justiz RS0037233; RS0037229 uva; Klicka in Fasching/Konecny² II/2 § 204, 206 ZPO Rz 16 mwN) kommt es für die in Rede stehende Frage deshalb nicht an, weil nach dem klaren Wortlaut des § 65 Abs 2 GBG ein Vergleichsabschluss die Vornahme der Löschung der bestrittenen Einverleibung (im Anlassfall: Löschung der Anmerkung der Hypothekarklage) nur dann ermöglicht, wenn durch den Vergleich die Einverleibung ganz oder teilweise aufgehoben wird. Es muss also eine entsprechende vollstreckbare Verpflichtungserklärung der Hypothekargläubigerin vorliegen, aus der sich mit der für das Grundbuchverfahren gebotenen Eindeutigkeit (stRsp; RIS-Justiz RS0060573; RS0060878) die Einwilligung in die Löschung der Anmerkung ableiten lässt (5 Ob 178/07y).

Dass die Hypothekargläubigerin in dem nun abgeschlossenen Vergleich keine vollstreckbare Verpflichtung übernommen hat, in die Löschung der Anmerkung der Hypothekarklage einzuwilligen, bestreitet auch der Revisionsrekurswerber nicht. Er steht allerdings erkennbar auf dem Standpunkt, dass es ausreiche, dass aus dem Vergleichstext ersichtlich sei, dass die Hypothekarklägerin vom Beklagten nichts mehr zu fordern berechtigt sei. Das ist aus den dargelegten Gründen jedoch nicht der Fall.

Textnummer

E94295

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:00300B00078.10G.0526.000

Im RIS seit

24.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

18.04.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at